



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025, Zl. 902-1-VA 2026-1/MS/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|----------------------------------------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 9.610.900,00 |
| Aufwendungen: | € 9.773.300,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |
| Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € -162.400,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------------------------------------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 8.471.300,00 |
| Auszahlungen: | € 9.323.100,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € -851.800,00 |

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 4
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Srienz